

- Für **selbstständige** Künstler / Publizisten ist die Künstlersozialabgabe an die KSK zu zahlen.

Abgabepflicht (§ 24 KSVG)

Zur Abgabe verpflichtet sind die Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten. Grundsätzlich zählen dazu alle Unternehmen, die durch den Einsatz ihrer Organisation, besonderer Strukturen oder speziellen „Know-hows“ den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen.

Dies können auch Veranstalter sein, die entsprechende Leistungen von Künstlern und Publizisten verwerten. „Nichtkommerzielle“ Veranstalter, wie z. B. Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchester und Karnevalsvereine, fallen nur unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern oder Publizisten aufgeführt oder dargeboten werden.

3.7.3 Versteuerung von Eintrittsgeldern

Bei Veranstaltungen, die von eingetragenen Vereinen durchgeführt werden, sind die Eintrittsgelder in der Regel umsatzsteuerpflichtig. Ein ermäßigter Steuerbetrag kann angesetzt werden, wenn es sich um eine Veranstaltung mit kulturellem oder sportlichem Hintergrund handelt. Umsatzsteuer wird auch dann nicht erhoben, wenn die Umsätze im Vorjahr 16.250 Euro nicht überschreiten und im laufenden Geschäftsjahr voraussichtlich unter 50.000 Euro bleiben werden. Erst